



09.11.22

(Name, Vorname) (Datum)

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der
Nr.72-S+R....
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Februar 2023 die Examensklausuren schreiben werde.



Unterschrift

*TK1: Bankkarte

A. Material-rechtliches Gutachten

I. §263a I Var. 3 StGB durch Abheben

Der Beschuldigte Steven Bosse (nachfolgend „B“) könnte wegen Computerlaufrug gemäß § 263a I Var. 3 StGB zu Nachteil des Romy Groß (nachfolgend „G“) hinreichen verdächtig sein.

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn eine Verteilung in einer geäußerten Hauptverhandlung ~~auf~~ nach der Beweissituation überwiegend wahrscheinlich ist (§§ 170, 203 StPO).

1. Tatbestand

a) Verwenden von Daten

B müsste Daten verwendet haben.
Das Verwenden von Daten besteht in der Einführung von Daten in einen zugehörigen Verarbeitungsprozess. Dies ist beim Einfüren und Nutzen einer EC-Karte ohne weiteres anzunehmen.
Diese Handlung müsste dem B jedoch nachzuweisen sein.

zu zeigen

ggf B hat sich ~~zu~~ zu den Ereignissen um die EC-Karte des G nicht einge-

verausichtlich (?)

lassen und wird dies auch in einer Hauptverhandlung nicht tun.

B wird jedoch durch die Aussage des G belastet. Dieser gab an, dass der B wusste, dass EC-Karte meist PIN stets im Händen unabsperrbar des Kfz von G befindlichen waren. Weiter habe der B häufig unbeobachteten Zugang zu dem Fahrzeug gehabt.

Die Aussage des G könnte ~~gleichwohl~~ auch verwertbar sein. Dazu könnte entgegenstellen, dass der G hier vor seiner Vernehmung nicht über seine Wahrheitspflicht belehrt wurde und somit ein Verstoß gegen §57 S.1 iVwG 163 III S.1 StPO nahe liegt.

~~Gleichwohl~~ Gleichwohl handelt es sich bei §57 StPO nach einschlägiger Auffassung um eine Vorschrift, die allein im Interesse des Zeugen erlassen ist, sodass diese Verletzung die Verurteilung nicht mindert. ~~ist~~

eb) B wird weiter davon die Aufnahmen der Videouverwachung der Bank belastet, die ihn eindeutig im Zeitpunkt ~~der~~ ~~Zeit~~ ~~der~~ Ab-

lebungen am Geldautomat zeigen.
Die Videoaufnahmen könnten als Augenscheinobjekte ~~an~~ (§ 86 StPO)
eingeführt werden. Fraglich ist
indes wiederum, ob sie verwertbar
sind.

Dies ist zumindest nicht nach der StPO
- insbesondere den § 100ff. - zu
meinen, denn die Videüberwachung
wird ~~hier~~ nicht erlaubt, son-
dern von der Bank betrieben. ~~§~~
Vielleicht weniger liegt auch in der
Überwachung durch Private ein Ein-
griff in Art. 2 I iVm. 1 I GG, der
das allgemeine Persönlichkeitstrekt
- hier das Recht auf eigenen Bild-
reinigt. Dies hat ein fachgesetzliches
Niederschlag in § 6 ab BDSG gefunden.
Darauf ist die Beobachtung nur un-
lässig zur Wahrnehmung berechtigter
Interessen für konkret festgelegte
Zwecke, das sei öffentlich zugänglich
Orten im Schutz von Leben, Ge-
sundheit und Freiheit von dort auf-
hältigen Personen liegt.

Der öffentlich zugängliche ~~Art~~
Bereich einer Bankfiliale ist dies-
bezüglich ein öffentlicher Art, der
die Besucherheit ~~ist~~ ein-

einheit, ~~viertel~~ die Überwachung erfordert. Dazu wird mit Bargeldsummen erachtet und ~~weiter~~ Weiter wird die Überwachung hier auch im Einklang mit § 6b II BDSG beschildert. ~~Ein~~ ~~Wider~~ ~~gegen~~ Gegen ein Überwiegen der schutzwürdigen Interessen des B als Hinderungsmerkmal für eine Nutzung der Daten (§ 6b III ~~II~~ BDSG) spricht, dass der B hier lediglich im öffentlichen Raum aufgenommen wurde und damit gerade keine besonders sensible Persönlichkeitssphäre betroffen ist. Die besetzten Interessen der Bank als Käuferin ~~sind~~ an Schutz von Eigentum, Leben und Gesundheit sowie das staatliche Aufkennungsrecht überwiegen dauer gegen ~~der~~ ~~den~~ ~~Bank~~ ~~Oder~~ Interessen des B als Objekt der Videouberwachung. Die Aufnahmen sind verwertbar.

cc) Die Bescheinigung der Bank kann zudem in einer Hauptverhandlung vorgelesen werden (§ 219, ZS 11 StPO).

Nach alledem ist nachweisbar, dass der Betrüger, der mit der Karte des G. Geld aus Automat abholte.

b) (Unbefugtheit)

B müsste die Daten unbefugt verwendet haben. Die Auslegung dieses Merkmals ist unstritten. ~~Kein Einvernehmen~~
Nach der einverträglichen Auffassung ist eine „computerspezifische“ Auslegung geboten, nach der die verwendeten Daten gerade den Datenverarbeitungsprozess als solchen betreffen müssen, in dem sich die gegen den Willen des Berechtigten erfolgende Verwendung durch EDV bezogen niederschlägt. Danach entfällt eine Tatbestandsnäbigkeit, wenn wie hier Daten „richtig“ verwendet werden.

Nach ganz ~~schwierigerer~~ „einfacherer“ Auslegung ist dagegen eine „betriebspezifische“ Auslegung angezeigt. Danach liegt Unbefugtheit vor, wenn die Verwendung gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte. Dabei kann angenommen werden, dass bei demjenigen, der mit Karte und PIN am Geldautomat vortritt, ~~nicht~~ die Be-

zugunsten bankseitig unzulässig
vorausgesetzt wird. Nach dieser Ab-
sicht wäre die Verwendung durch
B hier unbefugt. Die Absicht ist
vorzugswidrig. Insbesondere er-
gibt sich aus der Gesetzesde-
finition, dass Vorr. 3 des § 263a I
StGB gerade erlassen wurde,
um den Missbrauch von Geldkarten
mit „nächtiger“ Verwendung abzu-
decken. Bei anderer Ausle-
gung wäre die Variante dann
aber stets nur im Versuch zu ver-
urteilen.

B hat unbefugte Daten verwen-
det.

c) Schaden

Als unmittelbare Folge des unfe-
liegten Dateneinschreibens war
Leitung vergangen ist ein Scha-
den entstanden, und zwar in
Höhe der jeweils abgehobenen
Beträgen. Dieser Schaden
trifft den E, dem er wird von sei-
ner Bank wegen des unsorgfälti-
gen Aufbewahrens der EC-Karte
– hin kfst und insb. gemeinsam
mit der PII – keine Benachrichtigung

des Gutlaubens verlangen können.

I) sulz. Tatbestand

B handelte aus vorätzlichen und mit rechtswidriger, zoffgleicher Bereitsammpabsicht.

2. Zwischenurteil

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. B handelte zudem auch rechtswidrig. Die Schuldfähigkeit ist bei B als zur Tatzeit 17-Jährigen positiv festzustellen (§§ 1, 32 StGB). Es ist hier dann auszugehen, dass B die erforderliche Einsichtsfähigkeit hat.

B hat sich deren Abhebungen am 17. und 21. August 2017 wegen Computerbetrieb hinreichend verdächtig gemacht, und zwar in zwei Fällen.

II. § 242 I StGB durch Entnahme der Karte aus Handtasche

B könnte wegen Diebstahl hinreichend verdächtig sein.

Der Eigentümer eines KFZ hat gewusst an geparkten Fahrzeug und dessen Inhalt. Diesen

hat der B gegen den Willen des G aufgehoben und für sich begründet.

Fraglich erscheint indes die Zu-eignungsabsicht des B. Diese setzt sich aus Eteignungs- und Be-eignungskomponente zusammen. Bei B hat die EC-Karte (jeweils) wieder zurück gelegt. Dies wird er bereits bei Wegnahme berücksichtigt haben, um die Aufdeckung durch G weniger wahrscheinlich zu machen. Der B wollte dem G die Nutzungs möglichkeit darüber gerade nicht endgültig entziehen. Mit ihm liegt ein nur ausnahmsweise straffbarer Sachum wusst vor, § 242 StGB ~~erscheint~~ aus.

III. Die fehlende Zu-eignungsabsicht lässt auch § 246 I StGB nicht in Betracht kommen.

IV. § 266b I StGB

B ~~hat~~ ist nicht wegen § 266b StGB eindeutig verdächtig. Voraussetzung des Tatbestands ist nämlich ein Überlassen

Eteignungsabsatz

fehlt

der Karte. Täter kann daher nur der erwartete Kartenhaber sein. B wurde von G nicht zur tatsächlichen Nutzung der Karte ermächtigt.

II. § 242 I durch Entnehmen der Scheine aus dem Automat.

B müßte die Scheine weggenommen haben. Im Zeitpunkt der Öffnung des Fahrgärtchens befinden sich die Scheine ~~in~~ in Gewahrsam der ausgebenden Bank. Der Geldautomat müßte jedoch durch B gebrochen worden sein.

Eine Bank wird jedoch wahrscheinlich gerade wollen, daß derjenige, der Karte und PIN ordnungsgemäß einsetzt, das bereitgestellte Bargeld an sich nimmt. Dies gilt insbesondere, ob der gebotene ~~ein~~ tatsächlichen Betrachtung ~~die Bank wird~~ in der Gewahrsanslage. Es liegt daher ein der Gewahrsansübergang betreffendes tatbestandsaus-
schließendes Einventanzi

der Bank vor.

VI. § 246 I durch Entnahme der Geldnoten

§ 26 I ^{StGB} schiedet wegen der Subsidiaritätsklausel aus. Nach der Rechtsprechung des BGH schiedet § 246 I StGB aus, ~~weil~~ es bei allen Delikten mit höherer Strafandrohung erfolgt die Beurteilung erfolgt dabei nach dem prozeßwalen Tatbegriff (§ 264 StPO).

~~Die Entnahme ist hier unmittelbar mit der aufgefügten Abiebung verbunden.~~ § 246 I StGB tritt dann wegen geringerer Strafandrohung hinter § 163aI von 3 StGB zurück.

III. B ist vom TKI wegen Computerbetrug in zwei Fällen - tatenwirksame - hinreichend verdächtig.

IK 2: Bodestelle

I. § 211 I, § 2 II Gr. Gr. 1 Ur. 3,
Gr. 2 Ur. 1, Gr. 3 Ur. 2, § 22, 23
StGB zum Nachteil des G

B könnte wegen versuchten Mordes
unterliegend verdächtig sein.

1. ~~B~~ hat G tot überlebt. Ob Ver-
brechen ist der Mord auch ~~etwa~~
im Versuch strafbar.

2. ~~der~~ Tatentuschuss

~~Ob B könnte den Tötungsvorwurf des Mordes~~

~~B~~ zu prüfen ist, ob B den G töten wollte.

Dafür müsste zunächst nachgewiesen sein, dass B es war, der den Mord in den Rücken des G rammte.

a) ~~Der~~ B hat dies in Angaben in einer Beurteilung als Zeuge gemacht und wurde auch nur als Zeuge gem. § 2 StPO befreit.

~~E~~ In einer Hauptverhandlung wird er keine Angaben machen. Die Verwertbarkeit

könnte gedenkt sein, weil der B nicht als Beteiligter behandelt wurde. ~~Das ist gegen das Gesetz~~ Da dies geblieben ist, kann auf die Stärke des Tatverdachts an. Es müssen Tatsachen verliegen, die auf eine nahe liegende Möglichkeit der Täterschaft schließen lassen. Dabei ist der Verfolgungsbehörde - nur den Polizeibeamten - jedoch ein Beweisfreiraum eröffnet. Vorliegend wurde der B zunächst als Begleiter des Geschnädigten angetroffen. ~~Der B hat nichts~~, insoweit bestanden keine Beihilfspunkte für eine Täterschaft, die einschließlich waren. Besondere Kante der G in diesem Zeitpunkt noch keine Angaben machen die des Beutels bereits in den Angaben des B ein Verhältnis setzen könnten. Den Polizisten musste sich eine Tatverdacht nicht verstehenderweise aufdrängen. Die Zeugenaussage ~~des Protokolls~~ kann freigesetzt werden.

veröffentlicht

Die Angaben des B sind nicht

(17)

glaublich.

Zunächst ~~sollte~~ sind sie ~~den~~ widersprüchlich, denn B gab an, den G gezwungen zu haben, während der insoweit neutrale Zeuge I ~~sagt~~ soll, dass der G alleine gehen musste. Weiter gab B an, den Notruf verständigt zu haben. Nach der Auswertung seines Telefons ~~stellt~~ war diese Angabe unwahr. Die Auswertung des Handys ist auch unwahr. Zwar fehlt bisher eine richterliche Bestätigung der Beschlagnahme ~~Erg~~ (§ 98 II 1 StPO) und die Frist ist abgelaufen. Die ~~B~~ Einholung der richterlichen Bestätigung ist jedoch nur eine Obliegenheit, ~~der~~ ein Verstoß gegen diese bloße Ordnungsverwirkt kann jederzeit nachgeholt werden. Weiter gab B an, dass ~~er~~ den der G ihn zu Baden angefragt habe, während nach Handyauswertung und Angründen des FG der B selbst das Treffen veranlasste. Weiter ist B einschlägig

* per Wurf

vorbestraft und war RWZ zuvor von G ~~wurde~~ über die Aufdeckung der Schleusen informiert worden, ein Motiv ist damit erkennbar. Überdies ist der Angriff* eines unbekannten Dritten physikalisch unerklärlich - wie die Sachverständigen erarbeitet haben - und ~~ist~~ G ~~hat~~ kein bei Sehalt durch für weitere Personen in der Nähe beschrieben.

Nach alledem ist es überwiegend wahrscheinlich, dass der B dem G des Mordes unterstellt einstach.

Tatentlass
b) B handelte auch mit Gesetz verträglich einer meinten (nicht seiner) Begehung, dann der ~~A~~ G setzte sich im Moment des Stichs keinen Angriffs auf sein Leben und war deswegen - der B ging ~~vor~~ nach hinten versetzt und in einer dunklen abgelegenen Gegend nicht zu Leidenschaftshandlungen begriffen.

Weiter liegen Verleumdungsabsicht und Habgier vor, den

⑭

nicht beweisend
N genau
ausweisen

der E hatte ~~ge~~ den B über sein Wissen der Abhörlösungen und von der Videoüberwachung informiert, sodass die Gutteilung ~~un~~lehrbar verhindert.

~~Da~~ B vom Den Der B wolle te daher seine dolose Vermögensposition siem und die Strafverfolgung wg. der El-Karte abwerden.

3.B hat auch mittelbar zur Tatbestandsvorwirfung eingesetzt.

4. Zwischenergebnis

B ~~hatte~~ B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft (§§ 1, 30 GG R, s. o.).

5. Rückblick

B könnte jedoch gem § 24 I 1 Alt. SGB strafbefreit zum Urteiltreten sein.

a) Dafür dürfte zunächst kein Fehlenschlag vorliegen.

Dieser liegt vor, wenn der Tatversuch aus Tätersicht mit den bereits eingesetzten oder noch an Ver-

Fügung stehenden Mitteln nicht mehr erreicht werden kann, ohne Weg zu setzen einer neuen Thesen- und Handlungskette.

Nach der Gesamtbetrachtungslehr kann es daher auf den Zeitpunkt nach der letzten Ausführungshandlung an. Der B will zugeschossen und dann vorgespiegelt, den Notruf zu verstümmeln, um den B „ausblitzen“ zu lassen. Da erkannte er jedoch, dass B den Weg zur Gaststätte noch schaffen kann. Auf diesem Weg hätte er jedoch wieder das Messer einzusetzen können. Der Versuch ist also nicht fehlgeschlagen.

b) Abgrenzung b)

~~Auch für die Abgrenzung zwischen beendeten und unbeendeten~~
Versuch kann es auf die Vorstellung nach letzter Ausführungshandlung an.

Nach dieser als Kürzlichsthypothese ~~ge~~ eingeschätzten Perspektive. Ein Versuch ~~ist~~ ist nach der sog. Korrektur des

Rücktrittshorizont auch dann nicht beeinflusst, wenn der Täter den Erfolg nach der letzten Handlung erwartet und in einer für möglich hält und auch nach absehbaren zeitlichen sehr einger Konkurrenz dieses Wunsches von weiteren Handlungen absieht.

So auch hier, die Erkenntnis des B war in einen eindringend eugen Zusammenhang, den die B und G waren die ganze Zeit gemeinsam auf dem Weg zum Gasthaus, es gab keine räumliche oder sonstige Zäsur.

Gleich ist ein ~~bestrafbarer~~ ^{un}verdorbenen, der für die Rechtsfolge des § 248GB lediglich Freiwilligkeit verlangt. Dazu genügt beim unverdorbenen Verstehen des Akteurs bereits bloße Unentstehigkeit.

B ist straffrei und umgekehrt.

* unverdorben

X

ein Abstandnehmen von der weiteren Ausprägung und

✓

II. § 223, 24 I Nr. 2, 3, 5
StGB durch Messer-
stich.

1. B ist einer gefährlichen Körperverletzung ein-
deutig verdächtig.

a) bei dem Löcken des B an
die abgelegene Badestelle
~~wann~~ in Dunkeln liegt
und den Angriff unter B
liegt ein unterlistiger
Angriff.

b) Weiter ist das Messer ein
gefährliches Werkzeug, § 1
§ 24 I Nr. 2, denn es
ist zwar nicht zu Einsatz
als Waffe bestimmt, aber ob-
jektiv zur Herbeiführung
erheblicher Verletzungen
geeignet.

c) Der Stich in der Brüste
mit einem Messer ist abs-
trakt lebensgefährlich.

Gesamtergebnis

B ist wegen § 263a I Nr. 3 StGB in zwei Fällen und § 223, 24 I kNm. 2, 25 StGB inszenierend verantwortlich.
Die Delikte stehen alle drei in Tatwehrheit miteinander.

B. Prozessgutachten

I. Verfahrensleitende Entscheidungen

Es sind angezeigt, Anklage zu erlieben. Einstellungsoptionen nicht ersichtlich.

II. Zuständigkeit örtlich zuständig ist gemäß § 7 StPO das Amtsgericht oder das Tortortgericht.

Sachlich zuständig ist gemäß § 101 I des Jugendstrafrechtsgesetzes. ✓

III. Es sollte Aufhebung des Strafbescheids beantragt werden. Bei Jugendlichen sein ganz

(Jugendstrafrecht)

besonders hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu stellen. GermB wird hier nunmehr kein Haftversuch mehr, sondern eine gesetzliche UV vorgeworfen.

Er hat ein gefestigtes Umfeld bei seinen Eltern. Dies ist für sicher genauen Kinderschutz, der Fluchtgefahr entfallen lässt, weil gerade in Alter von 18 häufig ein Drang besteht, sich vom Elternhaus zu emanzipieren, aber dann nur mal 2.

Mit Auffordung auf Auflösung des Haftbefehls ist gem. § 120 III StPO zu verauflassen, den B zu entlassen.

H. Es liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, aber Beförderung unterbleibt, weil B bereits einer Verteidiger hat.

I. Die Bestätigung der Beschuldigte ist im beauftragten (§ 98 II 18tPO)

II. Die Jagdgerichtsfrage
ist zu bearbeiten.

Praktischer Teil

II. Abschlußverfügung

Staatsanwaltschaft Magdeburg 12.10.17
164 Js 1234/17 HAFT! EILT!

Vfg.

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
2. Sachgebiets geprüft und zutreffend
3. Mesta-Erledigungskenniffer 101
(Steven Bosse)
4. Kopien des BZR-Auszugs (Steven
Bosse) zur Handakte nehmen
5. Mitteilung fertigen an
 - a) UHA (§ 114 d II Z § 1 PO)
 - b) AG Aschersleben zur A2. 6 Gs
164 Js 1234/17 (§ 114a II Z § PO)
 - c) Jugendgerichtshilfe (mündlich)
Nr. 32)
6. A.W. A.
dem Landgericht Magdeburg

- Jugendstrafgericht -
überreicht
mit dem Auftrag aus der anliegenden
Anklageschrift

7. Frist: 1 Monat

„Hartknecht“
Staatsanwalt

Praktischer Teil

1. Anklageschreif

Staatsanwaltschaft Magdeburg 12.10.17

Gesäftzeichen:

164 Js 1234/17

Anklageschreif

(Bl. 3 o. A.) Der Steven Borze

EILT!
HAFT!

geb. am 11.9.99 in Magdeburg

Staatsangehörigkeit: deutscher

Familienstand: ledig

Wohnhaft: Helmutstraße 12, 39118 Hecklingen

- in dieser Sache vorläufig festgenommen

am 26.08.2017 und aufgrund des Haft-

befehls des Amtsgerichts Solingenle-

ben vom selben Tag, Az. 6 Gs 164 Js 12

34/17, seit diesem Tag in der UHAxi-

- jugendlich genutzt -

- Verteidiger: RA Bittler, Magdeburg -

wird angeklagt

in Hecklingen und anderenorts

zwischen dem 13.08.17 und dem 24.08.17

als Jugendlicher mit Verantwor-

tungsreife

durch drei selbstständige Handlungen

1. und 2.

in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen durch unbefugte Verwendung von Daten beschädigt zu haben

3. eine andere Person Körperlich misshandelt und an der Gesundheit gesündigt zu haben, und dabei ein gefährliches Werkzeug verwendet zu haben, mittels eines hinterlistigen Täufalls vorgegangen zu sein und mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung agiert zu haben,

in den er

1. am 27.08.2017 gegen 16:53
über die Filiale der Salzland
Sparkasse, Leopold-Gleißstra-
ße 3 kommt und dort mit der
EC-Karte und der PIN deszen-
den Groß 400 € an Auto-
maten abhebt, wobei er Kar-

te und PLN - über dem KfZ des Zeugen Groß seine Berechtigung entzogenen hatte.

2. am 21.08.2017 ernannte die o.a. Fiduale auf ihrer und ~~mit~~ wieder 100€ ~~mittels~~ mittels des Pi des Zeugen Groß abholb ohne darum verantigt zu sein

Länder feststellen /
Kaufmännisch

3. der Zeugen groß am 21.08.17 zu Baden an den Löderhagen für ein und über Zeugen Groß in der Folge ein Messer von hinten in den Rücken ramte wobei er sodann erkannte, dass der Groß nicht lebensgefährlich verletzt war und diese von weiterem Handeln abließ.

Vergessen, straffbar gen.

Vergessen, straffbar gen.: § 223, 224 I Nr. 2, 3, 5, 263 a I
Vor. 3, § 3 StGB, §§ 1, 3 JGG

Beweismittel

I. Angaben des Beschuldigten

Vornehmprotokoll

II. Zeugen

1. Romy Groß

2. Rolf Lüderitz

3. PB Rohde

4. PB Jümen

III. Augenscheinobjekte

1. USB-Stick

2. Hemd

3. Bescheinigung Sporthose

Es wird beantragt,

Hauptverfahren eröffnen
und Termi im Hauptverh.
auszutragen
von den

(G. Haag Melior
- Jugendschöffengericht

sowie

Haftbefehl aufzulösen
und die Bedulagnahme
des Handys zu bestätigen.

Herr Knecht
"staatsanwalt"

Das Rasterkasten ist ausgesaut gelungen!

Vorher erinnert die zentralen rechtlichen Fragen,
die Beweisprobleme und zeit und gute
persönliche Erfass.

Allerdings sollte zur Examensvorbereitung und
unimal bsp. der Randdurch. etwas „nach-
gearbeitet“ werden; vgl. die Struktur des
Beweiswurzels und die Begr.

Vollbefriedigend (12 P)

Innen
27/11/22